

Satzung des Wissenschaftsforums der Sozialdemokratie Kassel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftsforum der Sozialdemokratie Kassel“. Die Gemeinnützigkeit wird angestrebt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des wissenschaftspolitischen Diskurses in Kassel und Nordhessen. Der Verein will die Entwicklung der Wissenschaften in der Gesellschaft und ihren wissenschaftlichen Institutionen in Kassel und Nordhessen fördern. Er will dazu beitragen, dass die Wissenschaften ihr Erkenntnisinteresse auch Kassel und seiner Region widmen. Die Tätigkeit des Vereins soll den freien Meinungs Austausch zwischen Wissenschaft und der regionalen Gesellschaft verstärken.

Der Verein will Fragen der Förderung und Entwicklung von Wissenschaft, Hochschulen, Forschung, Lehre und Studium in der Bundesrepublik Deutschland und international durch Veranstaltungen, Publikationen oder auf andere Weise aufgreifen und zu ihrem Verständnis beitragen.

Der Verein geht davon aus, dass der demokratische Sozialismus zur Verwirklichung seiner Ziele wissenschaftliche Erkenntnisse braucht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jede Beschlussvorlage, die eine Veränderung der steuerrechtlichen Behandlung zur Folge haben könnte, ist vor Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insofern unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmebegehrens ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis Ende des 11. Kalendermonats zugegangen sein. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen der/dem Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Beitragsermäßigung, Stundung und Beitragsbefreiung sind möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entscheidung über einen Teamvorsitz gem. § 8 Abs. 1 Satz 2,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Aufstellung für die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzer/innen. Der Vorsitz kann nach vorangegangener Entscheidung der Mitgliederversammlung auch als Teamvorsitz von bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden wahrgenommen werden. Im Anschluss an seine Wahl verständigt sich der Vorstand auf eine Geschäftsverteilung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter ein/e Vorsitzende/r oder eine/einer der stellv. Vorsitzenden erschienen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (4) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wovon eines Vorsitzende/Vorsitzender bzw. eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Durchführung einer Vorstandssitzung in Form einer Videokonferenz ist zulässig. Ein EU-DSGVO-konformes online-Tool, das geheime Abstimmungen ermöglicht, ist einzusetzen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen der Satzung auch für alle anderen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 9 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst in der ersten Hälfte des entsprechenden Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Bezüglich des Inhalts, der Form und der Frist der Einladung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Das Einladungsschreiben zu einer Mitgliederversammlung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung in Form einer Videokonferenz zulässig. Ein EU-DSGVO-konformes online-Tool, das geheime Abstimmungen ermöglicht, ist einzusetzen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann jedoch Gäste zulassen.
- (3) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein zehnter Teil der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Niederschrift, Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 12 Beirat

- (1) Zu seiner Beratung kann der Vorstand einen Beirat berufen, der aus Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Politik und des öffentlichen Lebens bestehen soll.
- (2) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammentreten.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Ehrenvorsitz

- (1) Als Ausdruck ihrer Wertschätzung und Anerkennung ihrer Verdienste kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden wählen.
- (2) Die Wahl zur Ehrenvorsitzenden/zum Ehrenvorsitzenden kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sie ist nur mit Zustimmung der/des zur Ehrenden möglich. Mit der Wahl sind keine Sonderrechte verbunden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Verein zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer in Sozialrecht und Sozialpolitik e.V.“ / Kassel (verein@sozialrecht-sozialpolitik.de; www.sozialrecht-sozialpolitik.de). Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wissenschaftsförderung zu verwenden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2005 in Kassel einstimmig beschlossen und von den Mitgliederversammlungen am 13. Dezember 2011, am 29. November 2013, am 26. Januar 2016 und am 6. Dezember 2024 jeweils einstimmig geändert worden. Am 09. April 2025 hat der Vorstand in Anwendung des § 15 der Satzung diese in § 14 Abs. 2 entsprechend des Prüfberichts des Finanzamts Kassel vom 04.02.2025 geändert.